

**Kurzfassung**

Fachkonferenz 30.05.2007

**Junge Hilfeempfänger mit besonderem Unterstützungsbedarf  
JobCenter versus Jugendamt - zwischen Leistungsabgrenzung und Kooperation**

1. Die Formulierung / Wertung „versus“ führt möglicherweise zur Fehlinterpretation

- Es kann nur um Zusammenarbeit von Jugendamt und JobCenter gehen  
→ bedeutet „gemeinsam“
- Außerdem ist auch die Arbeitsagentur ein wichtiger beteiligter Partner, denn es geht nicht nur um von den JobCentern betreute Jugendliche
- Berufsorientierung und Berufsberatung weiterhin ausschließlich bei der Arbeitsagentur

Nicht zu vergessen:

- Kommune und Arbeitsagentur sind Träger der JobCenter
- Arbeitsagentur im Übrigen auch für die statistischen Auswertungen verantwortlich

2. Auf einer Fachtagung der Arbeitsagentur Ende März 2007 wurde zusammenfassend folgende Ausgangslage formuliert

- Trotz leichter Verbesserungen bleibt die Situation für Jugendliche auf dem **Ausbildungs- und Arbeitsmarkt** unbefriedigend
- Problembereich **Altbewerber** (Eignung, Motivation)
- Allgemein ist **Qualifizierung** wichtig, da der Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte zunehmend wegbricht
- Unterschiedliche Gegebenheiten vor Ort lassen **keine allgemeinverbindlichen Aussagen oder Rezepte** zu

3. Wichtige Empfehlungen

- Schließen von **Kooperationsvereinbarungen**

Die Umsetzung der Ziele in Bezug auf die Integration junger Menschen sollte auf der Grundlage **geeigneter Kooperationsvereinbarungen zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung** erfolgen;  
siehe auch § 13 Abs. 4, § 78, § 81 SGB VIII, § 18 SGB II, § 9 SGB III

- Eine **umfassende Beratung und Betreuung** der Jugendlichen ist zu gewährleisten.

Idealerweise sollten die Angebote der Jobcenter U 25, der Arbeitsagentur sowie der örtlichen Beratungsstellen und der Jugendhilfe **unter einem Dach** vereinigt werden, um zusätzliche Wege zu vermeiden.

**Besonders geschulte persönliche Ansprechpartner** und Ansprechpartnerinnen sollten in **speziellen U25-Teams** organisiert werden.

- Die **Angebote der Jugendsozialarbeit** im Rahmen von Jugendhilfe sind durch das SGB II nicht überflüssig geworden. Sie müssen **aufrecht erhalten** bleiben, um dem **Auftrag des SGB VIII** gerecht zu werden.
- Die **Träger der Jugendsozialarbeit** müssen ihre **Kompetenzen im Casemanagement / Assessment / Kompetenzanalyse** und in der schul-, berufs- und **sozialpädagogischen Unterstützung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen** im Übergang von der Schule in den Beruf anbieten.
- Wenn Jugendliche an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (**BvB**) teilnehmen, sollen die Beratungsfachkräfte von **JobCenter** und **Arbeitsagentur gegenseitigen Kontakt herstellen** und die notwendigen Informationen austauschen, um **rechtzeitig Anschlussperspektiven** für die Zeit nach der Maßnahme erarbeiten zu können.

4. In diesem Zusammenhang ist der Unterschied zwischen

- ⇒ Case Management im Sinne SGB VIII  
und
- ⇒ beschäftigungsorientiertem Fallmanagement nach SGB II

wichtig.

Das bFM ist ein Einsatzfeld der Methode Case Management. Es beinhaltet identische Prozessschritte, hat aber einige Spezifika.	
<b>Case Management im Sinne SGB VIII</b>	<b>Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (bFM) im Sinne SGB II</b>
Ziel: berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration (Lebensbewältigung)	Ziel: Integration in Ausbildung bzw. Arbeit (Abbau von Integrationshemmnissen)
auf freiwilliger Basis	bFM selbst sollte freiwillig sein; aber Sanktionen bei fehlender Kooperation und Nichteinhalten von Vereinbarungen während des Prozesses
Beratung, Profiling, Assessment und Integrationsplanung umfassen berufliche, soziale und gesellschaftliche Aspekte gleichermaßen	Beratung, Profiling, Assessment und Integrationsplanung unter dem Aspekt Aufdecken und Beseitigen / Mindern von Vermittlungseinschränkungen

## 5. Möglichkeiten der Zusammenarbeit

- Gegenseitige Vorstellung der Ansprechpartner und der Angebote
- Gegenseitige Praktika / Gemeinsame Fortbildungen
- Regelmäßige Fallkonferenzen
- Absprachen zu Maßnahmen
- Jugendkonferenzen

Zentrale Aufgabe der Jugendkonferenzen ist es, die **Ressourcen und Jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure** im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander **abzustimmen**.

Idealtypisch geht es dabei um die **Aufstellung eines koordinierten Arbeitsmarktprogramms** in Abstimmung mit Wirtschaft, Bildungsinstitutionen, Trägern der regionalen Jugendarbeit u.a. mit dem Ziel, die Integration von jungen Menschen zu optimieren.

Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsangebote nach dem **SGB III und SGB VIII** sollten in die **Netzwerkstruktur** von Anfang an **eingebunden** werden.

### Zurückkommend auf die Leitfragen in der Einladung

- ➔ Benachteiligtenausbildung über Arbeitsagentur und JobCenter
  - „Benachteiligt“ bezieht sich weiterhin auf in der Person liegende Gründe und setzt zunächst fehlende Ausbildungsreife voraus
  - führt deshalb nicht zur Ersatzmöglichkeit für fehlende Ausbildungsplätze und ist insoweit kein Hilfsmittel für Altbewerber (übrigens: schulische Ausbildungsgänge sind in der Regel auch kein Ersatz, da Kosten durch JC nicht getragen werden)
  - nach meiner Wahrnehmung ist die Zahl der geförderten Ausbildungen nicht geringer geworden
- ➔ Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II wurden schon weiterentwickelt
  - es gibt inzwischen auch andere Formen der Berufsvorbereitung
  - selbst besondere Ausbildungsprojekte für durch die Jugendhilfe betreute Jugendliche wurden zwischenzeitlich in Gang gesetzt (übrigens in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt), Beispiele LIGA, MOVA
  - hier ist aber noch Potential
- ➔ Altbewerber sind ein Problemfeld
  - ▶ Handlungsbedarf - differenzierte Überlegungen notwendig (z.B. liegt eine abgebrochene Ausbildung vor oder liegen bereits berufliche Tätigkeiten vor (Stichwort besondere Umschulungsmaßnahmen))
- ➔ Qualifizierungsangebote für nicht ausbildungsgerechte Jugendliche
- ➔ Maßnahmen/Möglichkeiten für bereits ausgebildete Jugendliche (heute hier aber kein Thema)

- ➔ Berufsorientierung, Berufsberatung und berufsvorbereitende Maßnahmen sind Aufgabe der Arbeitsagentur
  - Vertiefte Berufsorientierung auch JobCenter (Vorrang Arbeitsagentur)
  - Aktivierungshilfen können vom JobCenter voll finanziert werden
- ➔ Ausbildungsvermittlung ist grundsätzlich auch Aufgabe der JobCenter; aber (Hinweis) entsprechend Vereinbarung in Berlin ab 01.06.07 für aktuellen Schulentlassjahrgang einheitlich über die Arbeitsagentur
- ➔ für arbeitsmarktpolitische Förderungen gilt zunächst der Maßnahmenkatalog des SGB III (§ 16 Abs. 1 SGB II)
- ➔ Sonstige weitere Leistungen - § 16 Abs. 2 SGB II – eröffnen zusätzliche Spielräume, stellen aber keine Projektförderung dar; sie dürfen nicht aufstocken und sind insoweit deutlich akzentuiert zu den 16 (1) – Maßnahmen auszugestalten.